

Nds. Landesmedienanstalt · Seelhorststraße 18 · 30175 Hannover

Gegen Empfangsbekenntnis

*Postzustellungsauftrag*

Rechtsanwalt Dirk Schmitz  
Schleddestraße 12  
58644 Iserlohn

Niedersächsische  
Landesmedienanstalt  
Seelhorststraße 18  
30175 Hannover  
Der Direktor  
Telefon: 0511/x xx xx- x  
Telefax: 0511/x xx xx- xx  
E-Mail: xxx@xxx.xx  
Internet: www.nlm.de

21. Oktober 2025

Aktenzeichen der NLM: R 14/25

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schmitz,

gegen Ihren Mandanten, Herrn Alexander Wallasch (im Weiteren: Anbieter), ergeht der folgende

**B E S C H E I D**

**Beanstandung und Untersagung gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 Medienstaatsvertrag (MStV) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV**

1. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) stellt fest und beanstandet, dass Herr Alexander Wallasch durch die Verbreitung der im Folgenden aufgeführten Passagen aus den Beiträgen gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV verstößt.

**a. Artikel vom 03. April 2025, mit der URL**

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/schockierend-ueber-400-nichtdeutsche-tatverdaechtige-unter-6-jahren-bei-sexualstraftaten>

**„Schockierend: Über 400 nichtdeutsche Tatverdächtige unter 6 Jahren bei Sexualstraftaten**

[...] In der Excel-Tabelle gibt es den Unterpunkt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, sortiert nach männlich, weiblich und „X“ - wahrscheinlich für divers bzw. unbekannt. [...]

Und jetzt passiert etwas, womit die wenigsten gerechnet haben: In der Gruppe der unter 6-Jährigen wurden 418 Tatverdächtige aktenkundig. Davon waren 209 „X“, 110 männlich und 99 weiblich - allesamt unter sechs Jahre alt.

In der Gruppe der 6- bis 8-Jährigen sind es 688 tatverdächtige nichtdeutsche Kinder, bei den 8- bis 10-Jährigen 516 Kinder, in der Gruppe der 10- bis 12-Jährigen 802 Kinder und bei den 12- bis 14-Jährigen 2424 Kinder, die hier als nichtdeutsche Tatverdächtige geführt werden.

Insgesamt umfasst die Tabelle weit über 50.000 Fälle allein bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Vergewaltigungen beginnen - mit Blick auf die Tatverdächtigen - ab 12 Jahren mit etwa einhundert Fällen. Das bedeutet, dass in Deutschland etwa jeden dritten Tag die Vergewaltigung eines Mädchens durch ein 12- oder 13-jähriges nichtdeutsches Kind polizeilich gemeldet wird. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch bei „Vergewaltigung“ der Fall eines tatverdächtigen nichtdeutschen Kindes unter 6 Jahren polizeilich aufgenommen wurde ebenso, wie bei sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall. [...]“

#### b. Artikel vom 26. November 2024, mit der URL

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/die-bertelsmann-stiftung-und-eine-faustdicke-fachkraefteluege>

„Unter Zuhilfenahme von KI macht er die täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe sichtbar [Verlinkung auf messerinzidenz.de].“

#### c. Artikel vom 21. Dezember 2024, mit der URL

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/der-saudi-terrorist-soll-afd-anhaenger-sein-und-die-erde-ist-eine-scheibe>

„[...]. Was aber jeden Tag passiert und das seit bald einem Jahrzehnt, sind die täglichen Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen, die täglichen Körperverletzungen und die täglichen Messerangriffe von Zuwanderern überwiegend mit arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem Hintergrund.

[...] Dabei handelt es sich im engeren Sinne nicht um islamistischen Terror, sondern um den täglichen Terror von sich vielfach illegal in diesem Land aufhaltenden Menschen, die unsere Art zu leben verachten und die sich in diesem Land aufhalten um von jenen Menschen finanziell zu profitieren, die sie ausrauben, deren Frauen sie schänden und die sie zutiefst verachten. Hier wird überproportional oft mit dem Messer zugestochen und vergewaltigt, weil keinerlei Achtung vor jenen Menschen vorhanden ist, die Schutz und Auskommen gewähren. [...]“

2. Es wird dem Anbieter untersagt, die unter Ziffer 1 genannten Beiträge weiterhin in der unter Ziffer 1 beanstandeten Form zu verbreiten.
3. Sollte der Anbieter Alexander Wallasch der Untersagungsverfügung gemäß Ziffer 2 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestandskraft des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro für jeden der beanstandeten Beiträge (Ziffer 1 lit. a.-c.) angedroht. Der Anbieter wird darauf hingewiesen, dass, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, das Amtsgericht auf Antrag der Verwaltungsbehörde die Ersatzhaft anordnen kann.
4. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 Euro erhoben. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids auf folgendes Konto der NLM einzuzahlen:

Norddeutsche Landesbank Hannover  
IBAN: DE68 2505 0000 0101 0360 10, BIC: NOLADE2HXXX  
Verwendungszweck: Beanstandung/Untersagung „alexander-wallasch.de“

#### Begründung:

#### I. Sachverhalt und bisheriges Verfahren

##### 1. Sachverhalt

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) wurde aufgrund einer Beschwerde auf das Telemedienangebot „alexander-wallasch.de“ von Herrn Alexander Wallasch aufmerksam. Der Beschwerdeführer rügt darin einen Verstoß gegen die Impressumspflicht. Da der Anbieter nach erster Einschätzung ein journalistisch-redaktionelles Telemedium bereitstellt, wurde das Angebot längerfristig durch die NLM geprüft. Gegenstand dieses Bescheids sind Verstöße

gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Medienstaatsvertrag (MStV).

### **1.1 Anbieter und verfahrensgegenständliche Angebote**

Herr Alexander Wallasch hat seinen Wohnsitz in Braunschweig und wird gegenüber der NLM vertreten durch Rechtsanwalt Dirk Schmitz, ansässig in Iserlohn. Alexander Wallasch ist Anbieter des Telemedienangebots „alexander-wallasch.de“.

Der Anbieter beschreibt sich selbst in seinem Impressum als verantwortlich für das Angebot sowie mit der „Berufsbezeichnung: Journalist.“ Auf dem verfahrensgegenständlichen Telemedienangebot veröffentlicht der Anbieter regelmäßig Beiträge, die Nachrichten und politische bzw. gesellschaftsrelevante Informationen enthalten. Dabei wird neben den täglichen Nachrichten vor allem ein Fokus auf die Themen Migration, Corona-Pandemie und den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine gelegt. Der Anbieter bittet auf der Webseite um Unterstützung, die entweder per Überweisung auf ein Treuhandkonto oder per Paypal erfolgen kann, um den „[...] Lebensunterhalt zu bestreiten, etwas sorgenfreier agieren und weiterhin kritisch und unabhängig zu bleiben wie bisher. [...]“.

### **1.2 Verfahrensgegenständliche Beiträge**

Gegenstand des Verwaltungsverfahrens sind die folgenden Artikel:

**1.2.1 Artikel 1: „Schockierend: Über 400 nichtdeutsche Tatverdächtige unter 6 Jahren bei Sexualstraftaten“** (abrufbar unter: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/schockierend-ueber-400-nichtdeutsche-tatverdaechtige-unter-6-jahren-bei-sexualstraftaten>) vom 03. April 2025, zuletzt gesichtet und gesichert am 11.09.2025

Am 03. April 2025 veröffentlichte der Anbieter unter der Überschrift „Schockierend: Über 400 nichtdeutsche Tatverdächtige unter 6 Jahren bei Sexualstraftaten“ einen Artikel, welcher sich auf die in Form von Excel-Tabellen veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024 des Bundeskriminalamtes bezieht. Der Artikel enthält die folgenden Passagen:

*„[...] In der Excel-Tabelle gibt es den Unterpunkt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, sortiert nach männlich, weiblich und „X“ - wahrscheinlich für divers bzw. unbekannt. [...]“*

*„Und jetzt passiert etwas, womit die wenigsten gerechnet haben: In der Gruppe der unter 6-Jährigen wurden 418 Tatverdächtige aktenkundig. Davon waren 209 „X“, 110 männlich und 99 weiblich - allesamt unter sechs Jahre alt.“*

*„In der Gruppe der 6- bis 8-Jährigen sind es 688 tatverdächtige nichtdeutsche Kinder,“*

*bei den 8- bis 10-Jährigen 516 Kinder, in der Gruppe der 10- bis 12-Jährigen 802 Kinder und bei den 12- bis 14-Jährigen 2424 Kinder, die hier als nichtdeutsche Tatverdächtige geführt werden.*

*Insgesamt umfasst die Tabelle weit über 50.000 Fälle allein bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.*

*Vergewaltigungen beginnen - mit Blick auf die Tatverdächtigen - ab 12 Jahren mit etwa einhundert Fällen. Das bedeutet, dass in Deutschland etwa jeden dritten Tag die Vergewaltigung eines Mädchens durch ein 12- oder 13-jähriges nichtdeutsches Kind polizeilich gemeldet wird. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch bei „Vergewaltigung“ der Fall eines tatverdächtigen nichtdeutschen Kindes unter 6 Jahren polizeilich aufgenommen wurde ebenso, wie bei sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall. [...]“*

Der Artikel ist nach wie vor unverändert abrufbar.

1.2.2 **Artikel 2:** „Die Bertelsmann Stiftung und eine faustdicke Fachkräftelüge“ (abrufbar unter: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/die-bertelsmann-stiftung-und-eine-faustdicke-fachkraefteluege>) vom 26. November 2024, zuletzt gesichtet und gesichert am 11.09.2025

Am 26. November 2024 veröffentlichte der Anbieter unter der Überschrift „Die Bertelsmann Stiftung und eine faustdicke Fachkräftelüge“ einen Artikel, welcher sich kritisch mit dem in einer Studie der Bertelsmann-Stiftung geäußerten Bedürfnis des deutschen Arbeitsmarktes nach Zuwanderung auseinandersetzt und die folgende Passage enthält:

*„Ein junger Student, der nicht bei Bertelsmann oder der Regierung beschäftigt ist, macht einfach, was die Stiftungen, das Vorfeld und Ministerien über bald zehn Jahre hinweg verweigerten: Unter Zuhilfenahme von KI macht er die täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe sichtbar [Verlinkung auf messerinzidenz.de].“*

Der Artikel ist nach wie vor unverändert abrufbar.

1.2.3 **Artikel 3:** „Der Saudi-Terrorist soll AfD-Anhänger sein und die Erde ist eine Scheibe“ (abrufbar unter: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/der-saudi-terrorist-soll-afd-anhaenger-sein-und-die-erde-ist-eine-scheibe>) vom 21. Dezember

Am 21. Dezember 2024 veröffentlichte der Anbieter unter der Überschrift „Der Saudi-Terrorist soll AfD-Anhänger sein und die Erde ist eine Scheibe“ einen Artikel, welcher den politischen Umgang mit dem Terroranschlag in Magdeburg sowie mit den Folgen von Zuwanderung thematisiert und folgende Passage enthält:

*„[...]. Was aber jeden Tag passiert und das seit bald einem Jahrzehnt, sind die täglichen Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen, die täglichen Körperverletzungen und die täglichen Messerangriffe von Zuwanderern überwiegend mit arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem Hintergrund.*

*Wichtig: Dabei handelt es sich im engeren Sinne nicht um islamistischen Terror, sondern um den täglichen Terror von sich vielfach illegal in diesem Land aufhaltenden Menschen, die unsere Art zu leben verachten und die sich in diesem Land aufhalten um von jenen Menschen finanziell zu profitieren, die sie ausrauben, deren Frauen sie schänden und die sie zutiefst verachten. Hier wird überproportional oft mit dem Messer zugestochen und vergewaltigt, weil keinerlei Achtung vor jenen Menschen vorhanden ist, die Schutz und Auskommen gewähren. [...]“*

Der Artikel ist nach wie vor unverändert abrufbar.

## 2. Anhörung und Stellungnahme des Anbieters

Der Anbieter wurde mit Schreiben vom 02.06.2025 zu den verfahrensgegenständlichen Artikeln hinsichtlich mutmaßlicher Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV angehört. In der Anhörung wurde dem Anbieter insbesondere vorgeworfen, die öffentlich verfügbaren Informationen, darunter etwa die Tabellen der PKS, nicht sorgfältig recherchiert und nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben zu haben. Dadurch seien verzerrende Darstellungen zu der Anzahl an Straftaten durch bestimmte Bevölkerungsgruppen entstanden. Außerdem seien diese Bevölkerungsgruppen durch generalisierende und herabwürdigende Aussagen im Zusammenhang mit ihrer Herkunft und mit Straftaten in den Artikeln 2 und 3 diskriminiert worden.

Der Anbieter hat mit anwaltlichem Schreiben vom 07.07.2025 zu den Vorwürfen Stellung genommen. Zudem hat sich der Anbieter mit Artikeln vom 17.06.2025 und vom 08.07.2025 auf seinem Angebot zu den Vorwürfen aus der Anhörung geäußert.

Die Zuständigkeit der NLM wird in Zweifel gezogen, da das Impressum auf einen in Nordrhein-Westfalen ansässigen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten verweist. Laut dem Anbieter verstoße das Vorgehen der NLM außerdem gegen das Zensurverbot aus

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Ein Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten sei nicht gegeben.

Hinsichtlich des Artikels 1 wird ausgeführt, dass die tabellarische Darstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik unübersichtlich und missverständlich sei. So werden in der Spalte „Sexus“ die Kategorien „W“, „M“ und „X“ genannt. Dies lasse den vom Anbieter gezogenen Schluss zu, dass es sich bei der Kategorie „X“ um dem Geschlecht nach nicht zugeordnete Tatverdächtige handele. Auswirkungen auf die Grundaussage des Artikels hätten sich aus diesem fehlerhaften Schluss zudem nicht ergeben.

In Bezug auf den Artikel 2 hebt die Stellungnahme hervor, dass die Anhörung selbst einen weiteren Artikel aus dem Angebot des Anbieters zitiert, der den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht belegen solle. Dies unterstreiche jedoch gerade die Ausgewogenheit des Angebotes. Zudem wird auf einen Artikel der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 23.01.2025 verwiesen (<https://archive.is/y4Fct#selection-501.0-523.0>), welcher sich mit von der Bundespolizei veröffentlichten Zahlen von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen an Gewaltdelikten im Zusammenhang mit eingesetzten oder mitgeführten Messern im ersten Halbjahr 2024 befasst. Danach würden in diesem Zeitraum Syrer und Afghanen zu den Hauptverdächtigen solcher Taten zählen.

In Bezug zu Artikel 3 wird auf die Anhörung erwidert, dass tägliche Gruppenvergewaltigungen von Zuwanderern überwiegend mit arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem Hintergrund tatsächlich gegeben wären. Die amtlichen Statistiken könnten dies nicht wiedergeben, da viele Vergewaltigungen nicht angezeigt und im Dunkelfeld liegen würden, auch habe eine große Anzahl von „illegalen Zuwanderern“ bereits den deutschen Pass erhalten.

### **3. Bisheriges Verfahren**

Nach Eingang der Stellungnahme des Anbieters wurde eine Prüfgruppe der ZAK eingerichtet. Unter dem 29.09.2025 fertigte die NLM eine Vorlage für diese Prüfgruppe der ZAK. Die Mitglieder der Prüfgruppe, bestehend aus NLM (einbringende Landesmedienanstalt), mabb (Federführung), BLM, MA HSH und MA Hessen haben mit 5:0 dem Beschlussvorschlag der NLM zugestimmt.

Auf Basis des Ergebnisses der Prüfgruppe erstellte die NLM unter dem 06.10.2025 eine Beschlussvorlage für die Beschlussfassung der ZAK im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Mitglieder der ZAK stimmten der Beschlussvorlage der NLM mit 11 Stimmen zu, zwei Stimmen stimmten der Beschlussvorlage nicht zu und eine Stimme hat sich enthalten. Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufverfahrens wurde der NLM am 14.10.2025 mitgeteilt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Beanstandungen gemäß Ziffer 1 des Tenors und die Untersagungen gemäß Ziffer 2 des Tenors finden ihre Rechtsgrundlage in § 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV.

Danach trifft die zuständige Landesmedienanstalt bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MStV mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 MStV die erforderlichen Maßnahmen. Diese sind gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV insbesondere die Beanstandung und Untersagung.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Anbieter verstößt durch die Verbreitung der aus Ziffer 1 des Tenors ersichtlichen Beiträge in seinem geschäftsmäßig angebotenen, journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedium gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

### **1. Formelle Voraussetzungen**

Die örtliche Zuständigkeit der NLM folgt aus § 106 Abs. 1 Satz 1 MStV. Herr Alexander Wallasch als Anbieter des verfahrensgegenständlichen Telemedienangebots alexander-wallasch.de hat seinen Sitz in Braunschweig.

Soweit die Stellungnahme auf das Impressum des Angebotes verweist, hat dieses keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit der NLM. Die zuständige Landesmedienanstalt bestimmt sich gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 MStV nach dem Bundesland, „in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat“. Sollten mehrere Anbieter oder Verantwortliche mit Sitz in unterschiedlichen Bundesländern existieren, schließt dies die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten nicht gegenseitig aus. Maßgeblich ist jedenfalls auch der Sitz des Anbieters, ausweislich des Impressums ist dies im vorliegenden Fall Alexander Wallasch. Selbst wenn darüber hinaus auch der hier benannte „Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigte“ als Verantwortlicher im Sinne des § 18 Abs. 2 MStV gelten würde, wäre die Zuständigkeit der NLM also nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Erstbefassung mit der Sache läge die Entscheidungsbefugnis gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 MStV auch dann bei der NLM, wenn neben der NLM weitere Landesmedienanstalten grundsätzlich zuständig wären.

Zudem ist ein Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter weder als Anbieter noch als Verantwortlicher im Sinne von § 18 Abs. 2 MStV einzuordnen. Verantwortlicher im Sinne von § 18 Abs. 2 MStV ist, wer dafür sorgt, dass Gesetzesverstöße in den verbreiteten Inhalten unterbleiben (HK-MStV, 91. AL Juni 2022 (Hartstein) § 18 Rn. 74). Ein bloß für die Zustellung

und den Empfang Bevollmächtigter erfüllt diese Voraussetzungen nicht, sein Sitz hat keine Auswirkungen auf die zuständige Landesmedienanstalt.

Die ZAK ist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV zuständig. Es handelt sich um Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem bundesweiten Anbieter nach § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

Die Anwendung des § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV ist nicht gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 MStV ausgeschlossen. Gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 MStV gilt § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 MStV von Anbietern im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Angebot i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV, da es insbesondere nicht vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse der Anbieterin wiedergibt. Die Formulierung „insbesondere“ in § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV ist nicht als Regelbeispiel zu verstehen. Denn anderenfalls hätte der Gesetzgeber weitere Beispiele aufgezählt, die ein Telemedium zu einem journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedium i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV qualifizieren. Vielmehr ist die Formulierung dahingehend auszulegen, dass es sich bei Telemedien i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV um solche handelt, die lediglich den „verlängerten Arm“ eines periodischen Druckerzeugnisses im Internet darstellen. Das Wort „insbesondere“ ist hier quantitativ zu verstehen - ein Angebot, das vor allem Inhalte periodischer Druckerzeugnisse beinhaltet. Diese Auslegung entspricht auch der Gesetzesbegründung, wonach Satz 1 Angebote umfasst, die ihrem Wesen oder Struktur nach klassischen Verlagsangeboten entsprechen und seither dem Aufsichtssystem des Deutschen Presserats unterliegen (Nds. LT-Drs. 18/6414 S. 98 f.). § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV umfasst hingegen „presseartige Telemedienangebote, die nicht bereits dem Pressekodex des Deutschen Presserats unterworfen sind“ (a.a.O. S.99). Um solch ein Angebot handelt es sich vorliegend. Ein periodisches Druckerzeugnis des Anbieters, welches zumindest teilweise über das hier verfahrensgegenständliche Telemedienangebot im Internet verbreitet wird, existiert nicht. Auch unterliegt das gegenständliche Angebot nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates (§ 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 MStV), wie der Anbieter selbst im Artikel vom 26.07.2025 schreibt (vgl. <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/presserat-schlaegt-zu-alexander-wallasch-de-ausgeschlossen-zensur-oder-politischer-angriff>). Ferner unterliegt das Angebot auch nicht einer anderen anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 MStV).

## 2. Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen der §§ 109 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV liegen vor. Es handelt sich bei den aus Ziffer 1 des Tenors ersichtlichen Beiträgen um Artikel in einem geschäftsmäßig angebotenen, journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedium, in dem regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind. Die im Tenor genannten Passagen der verfahrensgegenständlichen Artikel entsprechen nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

### 2.1 Telemedium im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV

Bei dem verfahrensgegenständlichen Telemedienangebot handelt es sich um ein geschäftsmäßig angebotenes, journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium, in dem regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind.

Es handelt sich vorliegend um ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium. Der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ ist so auszulegen, dass das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten ein nachhaltiges Angebot für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht ist. Geschäftsmäßig handelt folglich, wer Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zugänglich macht, wobei eine Tätigkeit dann als nachhaltig anzusehen ist, wenn sie fortgesetzt und planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und nicht auf einen Einzelfall beschränkt ist oder rein privat oder nur bei Gelegenheit erfolgt (vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.05.2017 - 4 L 103/16, openjur.de, Rn. 31). Eine Entgeltlichkeit des Angebots ist keine Voraussetzung.

Das Angebot „alexander-wallasch.de“ ist fortgesetzt und planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Nahezu täglich werden Artikel zu verschiedenen innen- und außenpolitischen Themen veröffentlicht. Diese Artikel werden ausweislich der Autorenangabe überwiegend von dem Anbieter selbst verfasst. Die verfahrensgegenständlichen Artikel wurden von dem Anbieter selbst geschrieben. Das Angebot ist für die Allgemeinheit ohne Log-In frei zugänglich und wird damit nicht lediglich rein privat oder nur bei Gelegenheit zugänglich gemacht, der Anbieter bittet über Schaltflächen innerhalb seiner Übersichtsseite und auch innerhalb seiner Artikel um finanzielle Unterstützung per PayPal oder per Banküberweisung. Der Anbieter gibt im Impressum seine Berufsbezeichnung als „Journalist“ an. Infolgedessen handelt es sich um eine nachhaltige Tätigkeit, sodass, unabhängig von einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht, ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium gegeben ist. Zudem gibt der Anbieter selbst an, mit den durch die Artikel eingeworbenen Spenden - mindestens zum Teil - auch seinen Lebensunterhalt bestreiten zu wollen (s. 1.1). Dies

spricht sogar dafür, dass in diesem Rahmen auch die Absicht der Erzielung von regelmäßigen Einnahmen besteht.

Ferner handelt es sich auch um ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium. Ein Telemedium ist dann journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn die bereitgestellten Inhalte - zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach - einer Auswahl und Bearbeitung durch den Anbieter unterliegen und die Inhalte durch aktuelle Themen gekennzeichnet sind (OVG Sachsen, Beschluss vom 10.05.2017 - 3 A 726/16, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.08.2014 - 11 S 15.14). In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind zudem unter anderem die Anschlussfähigkeit der Inhalte für den gesellschaftlichen Diskurs, die Kontinuität des Angebots und eine Auswahl und Bearbeitung der Inhalte durch den Anbieter.

Das von dem Anbieter gestaltete Angebot enthält von diesem erstellte und veröffentlichte Inhalte. Rein dem äußeren Erscheinungsbild nach, ist die Aufmachung die einer klassischen Nachrichtenseite mit Rubriken und einer Artikelübersicht. Die Berichterstattung umfasst Informationen, die sich auf Tatsachen beziehen und die geeignet sind, sich auf die öffentliche Meinungsbildung auszuwirken. Ferner sind die Inhalte von öffentlicher Relevanz und werden regelmäßig aktualisiert.

Das verfahrensgegenständliche Telemedienangebot enthält darüber hinaus regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen.

Als Nachrichten werden alle Informationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV) verstanden, die sich auf Tatsachen beziehen, sofern sie potenziell geeignet sind, sich auf die öffentliche Meinungsbildung auszuwirken. Auf einen (tages-) aktuellen Bezug kommt es dabei nicht an. Politische Informationen sind Inhalte, die von öffentlicher Relevanz sind, auch wenn nur Teile der Allgemeinheit betroffen sind (vgl. BeckOK InfoMedienR/Lent MStV § 19 Rn. 11; HK-MStV, 99. AL April 2024 (Ferreau) § 19 Rn. 15).

Politische Informationen liegen insbesondere dann vor, wenn es um Themen geht, die geeignet sind, auf die politische Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Sie müssen nicht notwendig Bezug zu staatlichem Handeln aufweisen. Ein Angebot enthält jedenfalls dann regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen, wenn die Inhalte fortlaufend aktualisiert werden.

Thematisch enthält das Angebot Inhalte wie Nachrichten und Meinungsbeiträge beispielsweise zum Ukraine-Krieg, zur „Corona-Krise“ und allgemein zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die national und international von Belang sind. Das Angebot wird nahezu täglich aktualisiert. Aufgrund dieser Umstände ist es jedenfalls auch eine Zielsetzung des Anbieters, mit seinem Angebot auf den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess einzuwirken.

## 2.2 Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV

Der Anbieter verstößt mit der Verbreitung der in Ziffer 1 des Tenors aufgeführten Artikel gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

Der Umfang der anerkannten journalistischen Grundsätze wird in § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV selbst nicht definiert. Diese Grundsätze sind in verfassungskonformer Auslegung dem MStV selbst, den allgemeinen Gesetzen und sonstigen Bestimmungen des Medienrechts zu entnehmen, welche die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung durch Rundfunk vorgeben (vgl. *Flechsig*, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 10 RStV Rn. 24). Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der anerkannten journalistischen Grundsätze kann nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere der vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarte Pressekodex als Leitlinie herangezogen werden (Nds. LT-Drs. 18/6414, S. 99).

Teil der anerkannten journalistischen Grundsätze ist die Pflicht zur sorgfältigen Recherche und um Wahrheit bemühten Wiedergabe der Rechercheergebnisse. Tatsachenbehauptungen sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu überprüfen. Dies folgt für Nachrichten aus § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV, kann jedoch auf die Verbreitung sämtlicher tatsachenbezogener Informationen übertragen werden. Ausfluss dieser um Wahrheit bemühten Sorgfaltspflicht ist das Gebot der Vollständigkeit der Berichterstattung, wonach Sachverhalte nicht bewusst entstellt werden dürfen, indem relevante Tatsachen unterschlagen werden (vgl. BVerfG Beschl. V. 25.1.1961 - 1 BvR 9/57, BeckRS 1961, 105835).

Konkretisierend werden die Vorgaben zur sorgfältigen Recherche in Ziffer 2 des Pressekodex wie folgt geregelt:

*Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.*

Im Rahmen des anzusetzenden Sorgfaltsmäßigstaben dürfen die Anforderungen an die Wahrheitspflicht jedoch nicht überspannt werden. Andernfalls würde die Funktion der Meinungsfreiheit eingeschränkt, wonach Medien unter anderem die Aufgabe der öffentlichen Kontrolle einnehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. 6. 1980 - 1 BvR 797/78). Die anerkannten journalistischen Grundsätze gebieten lediglich, sich mit der nach den

Umständen des Einzelfalls gebotenen Sorgfalt um wahrheitsgemäße Berichterstattung zu bemühen. Der anzuwendende Sorgfaltmaßstab variiert dabei nach den Umständen des Einzelfalls, wobei umso höhere Anforderungen gestellt werden, je schwerer der von einem Artikel ausgehende Eingriff in fremde Rechte sein kann (vgl. *Branahl*, Medienrecht, 8. Aufl. S. 75).

Zudem ist der Sorgfaltmaßstab umso strenger, je größer die Gefahr einer falschen Nachricht für die öffentliche Meinungsbildung oder Rechtsgüter Dritter ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.06.2009 - 1 BvR 134/03 - ZUM-RD 2009, 565, 571 Rn. 62; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 7. Auflage 2023, § 6 LPG Rn. 392 f.).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden werden die in Ziffer 1 des Tenors genannten Passagen der verfahrensgegenständlichen Artikel dem vorliegend anzusetzenden Sorgfaltmaßstab nicht gerecht.

Im Einzelnen:

### 2.2.1 Artikel 1

Die in Ziffer 1 des Tenors genannten Passagen des Artikels entsprechen nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen. Der Anbieter verstößt mit der Veröffentlichung dieses Artikels gegen die in § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV und Ziffer 2 des Pressekodex geregelte Pflicht zur sorgfältigen Recherche.

In dem Artikel berichtet der Anbieter über Daten aus der PKS von 2024, wobei insbesondere die Tabelle „T50 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (V1.0)“ thematisiert wird.

Die verfahrensgegenständlichen Passagen des Artikels interpretieren diese Tabelle fehlerhaft, weil die vom Bundeskriminalamt bereitgestellten Interpretationshilfen nicht beachtet wurden und die Tabelle entgegen ihrer Beschreibung wiedergegeben wurde. Es widerspricht der nach den Umständen gebotenen, journalistischen Sorgfalt, Angaben aus einer Tabelle wiederzugeben, dabei aber weder die Beschreibung der Tabelle zu beachten noch die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur Interpretation zu nutzen, und stattdessen Vermutungen anzustellen. Selbst wenn es die Interpretationshilfen nicht gäbe, hätte es dem Anbieter auffallen müssen, dass für die Ermittlung von „X“ die Zahlen von „M“ und „W“ addiert werden.

In der thematisierten Tabelle wird die Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen für verschiedene Kategorien von Straftaten aufgelistet und in der Spalte „Sexus“ unterteilt in die so bezeichneten Gruppen „M“, „W“ und „X“. Entsprechend der Interpretationshilfe des

BKA handelt es sich bei der Gruppe „X“ um die Gesamtsumme der Tatverdächtigen - also die Addition der männlichen („M“) und der weiblichen („W“) Tatverdächtigen (Vgl. PKS 2024 - Tabellenbeschreibung, S. 47, abrufbar als PDF unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Interpretationshilfen/interpretationshilfen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html)).

Für die im Artikel besonders in den Blick genommene Gruppe der unter 6-jährigen Nichtdeutschen, die einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtig waren, bedeutet dies: Im Jahr 2024 wurden 110 männliche und 99 weibliche Tatverdächtige registriert, woraus sich die Gesamtsumme von 209 Tatverdächtigen ergibt - in der Tabelle so aufgelistet in der Zeile „X“.

Der Anbieter stellt in dem Artikel dagegen die Vermutung an, dass es sich bei der Zeile „X“ um die Anzahl derjenigen Tatverdächtigen handele, deren Geschlecht als divers einzuordnen oder deren Geschlecht unbekannt geblieben sei. Dadurch wird die Gesamtzahl der Tatverdächtigen mit 418 Personen bezeichnet und damit auf das doppelte der tatsächlichen Gesamtzahl erhöht.

Auch die genannten Gesamtzahlen weiterer Altersgruppen und die Gesamtzahl der Tatverdächtigen in der Kategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt“ wird auf diese Weise mit der doppelten gegenüber der tatsächlichen Höhe dargestellt. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen in dieser Straftatenkategorie wird dadurch auf weit über 50.000 Fälle beziffert, während die Gesamtzahl tatsächlich bei 27.407 Fällen liegt.

Des Weiteren führt der Anbieter aus, dass in der Tabelle eine Person im Alter von unter 6 Jahren einer Vergewaltigung verdächtigt wurde. Außerdem würden Vergewaltigungen ab 12 Jahren mit etwa einhundert Fällen beginnen und in Deutschland würde etwa jeden dritten Tag die Vergewaltigung eines Mädchens, verübt durch ein 12- oder 13-jähriges nichtdeutsches Kind, angezeigt.

Zwar ist in der Tabelle in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen ein Tatverdächtiger in der Oberkategorie „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB“ vermerkt.

Anschließend wird dieser Tatverdächtige jedoch nicht in die Unterkategorie eines Verdachts auf eine „Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB“ eingeordnet, sondern in den Verdachtsbereich „Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall §§ 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB“ und sodann noch konkreter in den Bereich „Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2,

Abs. 7, 8 StGB“. Die in § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB legaldefinierte Vergewaltigung ist von diesen Unterkategorien gerade nicht erfasst.

Aus der PKS kann somit gerade nicht gefolgert werden, dass es in der Altersgruppe unter 6 Jahren einen Tatverdächtigen sowohl im Bereich der Vergewaltigung als auch im Bereich der sexuellen Nötigung gegeben hätte. Diese Behauptung in dem Artikel des Anbieters wird nicht durch die Angaben der PKS gestützt.

Ebenso lässt sich der PKS entgegen der Behauptung des Anbieters nicht entnehmen, dass Vergewaltigungen „ab 12 Jahren mit etwa einhundert Fällen“ beginnen und „in Deutschland etwa jeden dritten Tag die Vergewaltigung eines Mädchens durch ein 12- oder 13-jähriges nichtdeutsches Kind polizeilich gemeldet wird“. Für diese Zahlen finden sich in der PKS keine Anhaltspunkte, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen im Alter von 12 und 13 Jahren sind insgesamt 27 Fälle dem Tatverdacht „Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB“ zugeordnet. Weder liegen etwa einhundert Fälle vor noch kann daraus gefolgert werden, dass jeden dritten Tag eine Vergewaltigung durch einen nichtdeutschen Angehörigen der Altersgruppe der 12- und 13-Jährigen geschieht.

Der Sorgfaltsmassstab ist bei der Wiedergabe von Daten aus einer Tabelle jedenfalls so anzusetzen, dass die zur Verfügung gestellten Interpretationshilfen herangezogen und der Wiedergabe in dem Artikel zugrunde gelegt werden. Insbesondere bei der Verwendung von Variablen, wie vorliegend dem „X“, kann nicht ohne weitere Information die Interpretation zugrunde gelegt werden, welche der Anbieter selbst dieser Variablen zuschreibt.

Auch gebietet es die journalistische Sorgfaltspflicht, die in der zweiten Tabellenspalte aufgeführten Ober- und Unterkategorien von Straftaten auseinanderzuhalten und diese mit der Bezeichnung wiederzugeben, welche in der Tabelle verwendet wird. Es widerspricht der journalistischen Sorgfalt, wenn etwa die Oberkategorie „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB“ missachtet und von einem Tatverdächtigen in der Kategorie der „Vergewaltigung“ geschrieben wird - während der Verdacht sich ausweislich der PKS tatsächlich auf die Kategorie „Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB“ und dort auf eine „Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB“ bezog.

Entsprechend der Interpretationshilfen zur PKS sind die Straftaten/-gruppen in verschiedene Ebenen aufgeteilt (PKS 2024 - Straftatenkatalog aktuell, S. 3, 52; abrufbar unter

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatis>

tik/2024/Interpretation/01\_div\_Dok/Straftatenkatalog.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=5), wobei die Anzahl an Tatverdächtigen auf sämtlichen unteren Ebenen jeweils von der nächsthöheren Ebene in diesem Bereich mitumfasst sind. Wenn der Anbieter auf eine konkrete Straftat abstellt, die eine eigene Unterebene hat, kann hierfür nicht die Anzahl an Tatverdächtigen auf der höheren Ebene herangezogen werden. Diese könnten sich auch auf andere Unterebenen verteilen, wie es auch vorliegend der Fall ist: Auf der Unterebene des Verdachts auf eine „Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB“ ist entgegen der Angaben des Anbieters in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen kein nichtdeutscher Tatverdächtiger gegeben, sondern in der Unterebene des Verdachts auf „Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall §§ 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB“.

Auch wenn einem durchschnittlichen Leser die juristische Abgrenzung von einer Vergewaltigung und einer sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall nicht ohne weiteres geläufig sein dürfte, bezweckt der Anbieter mit seinem Artikel doch gerade die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik, weshalb die strafrechtlichen Begrifflichkeiten zutreffend verwendet werden müssen und ein durchschnittlicher Leser die zutreffende Verwendung auch erwartet. Schließlich unterscheidet der Anbieter an anderer Stelle selbst zwischen „Vergewaltigung“ und „sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall“, wenn er schreibt: „Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch bei „Vergewaltigung“ der Fall eines tatverdächtigen nichtdeutschen Kindes unter 6 Jahren polizeilich aufgenommen wurde ebenso, wie bei sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall.“ Entsprechend können seine Aussagen zu Vergewaltigungen auch nur so verstanden werden, dass sie sich auf die Vergewaltigung im juristischen Sinne beziehen.

Der Anbieter missachtet die Unterscheidung von Ober- und Unterkategorien in der PKS und gibt die Daten aus der PKS durch fehlerhafte Verwendung des Begriffes „Vergewaltigung“ verzerrt wieder.

Der soeben ausgeführte Sorgfaltstest ist auch im Hinblick auf den Inhalt des Artikels gerechtfertigt. Zwar berichtet der Artikel nicht über individuelle Tatverdächtige, allerdings befasst er sich mit dem sensiblen Bereich von Kriminalität im Kontext von Migration und „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Fehlerhafte Darstellungen in diesem Bereich können erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung haben. Dies gilt umso mehr, wenn offizielle, amtliche Informationen wiedergegeben werden und die Leserinnen und Leser deren Wiedergabe ein erhöhtes Vertrauen entgegenbringen. Der Anbieter hat somit das erhöhte Vertrauen in die Richtigkeit amtlicher Informationen

genutzt oder mindestens nutzen wollen, um die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zu steigern.

Entsprechend sind der Interpretation der wiedergegebenen Tabelle jedenfalls die genauen Tabellenbezeichnungen sowie diejenigen Dokumente zugrunde zu legen, welche von dem Herausgeber der Tabelle bereitgestellt werden.

Die vom Anbieter angemahnte Komplexität der Tabelle rechtfertigt nicht, von diesem Sorgfaltsmäßstab abzuweichen, im Gegenteil: Der Anbieter schreibt in dem Artikel gerade selbst, dass sich hinter den Kulissen der PKS 2024 ein Datenberg verberge, den kaum jemand kenne sowie „Wir zeigen, wo er liegt und was er enthält“. Den Leserinnen und Lesern sollen gerade die Details aus der Tabelle vermittelt werden, welche der Öffentlichkeit überwiegend verborgen bleiben. Der Fokus des Artikels liegt dadurch auf der korrekten Wiedergabe der Informationen aus der Tabelle. Wenn dies das Ziel des Artikels ist, muss der Anbieter erst recht die bereitgestellten Interpretationshilfen nutzen und die Aufteilung in Ober- und Unterkategorien beachten. Bloße Vermutungen über die Bedeutung einer Variablen entsprechen ebenso wenig der erforderlichen Sorgfalt wie die Missachtung der ausdrücklich beschrifteten Tabellenzeilen.

Die Interpretationshilfen zur Anwendung des aufgeführten Sorgfaltsmäßstabes sind auch hinreichend leicht auffindbar. So führt der von dem Anbieter am Ende seines Artikels dargestellte Pfad zum Auffinden der thematisierten Tabelle auch über die folgende Seite: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/pksTabellen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/pksTabellen_node.html).

Das BKA selbst ist sich des Umfangs der Tabellen bewusst, weshalb es auf dem Pfad sowie direkt auf der Startseite der PKS 2024 (vgl. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/pks2024\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/pks2024_node.html)) Interpretationshilfen abgelegt hat. Auf dieser Seite werden die Nutzer ausdrücklich gebeten, sich vor der Interpretation der Daten in der PKS zu informieren. Für diesen Zweck wird eine Seite verlinkt, auf welcher das BKA Interpretationshilfen für die Tabellen bereithält, damit die Daten in dem sensiblen Bereich der Anzahl an Tatverdächtigen richtig interpretiert werden.

Über den von dem Anbieter verschriftlichten Pfad stößt man auf diesen Hinweis, entsprechend hätte auch der Anbieter darauf aufmerksam werden müssen. Die gebotene, journalistische Sorgfalt verlangt, dass er diesem Hinweis folgt und die Tabellen nicht ohne Hinzuziehen der Interpretationshilfen zu deuten versucht.

Durch diese Anforderungen wird auch nicht der Sorgfaltmaßstab überspannt. Der Anbieter wird nicht verpflichtet, die Daten aus der PKS-Tabelle mit gesonderten Recherchen zu überprüfen und so deren Wahrheit sicherzustellen. Wenn jedoch auf die Werte aus einer Tabelle Bezug genommen wird und die Tabelle mitsamt den dargestellten Werten zudem noch das Kernthema des Artikels und seiner Grundaussage darstellt, müssen jedenfalls die vom Ersteller der Tabelle bereitgestellten Informationen genutzt werden.

Hätte der Anbieter diesen geschilderten Sorgfaltmaßstab angewandt, hätte er die Variable „X“ als Gesamtzahl einordnen und zudem die genauen Tabellenbezeichnungen sowie die Unterteilung der Straftaten in Ober- und Unterkategorien beachten können.

Soweit in der Stellungnahme behauptet wird, die fehlerhafte Interpretation der Tabelle habe keine Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Artikels, ist dem nicht zuzustimmen. Die Addition der Zeilen „W“, „M“, und „X“ führt zu einer Gesamtzahl, welche doppelt so hoch ist wie die tatsächliche Gesamtzahl in der jeweiligen Kategorie und Altersgruppe. Der Artikel des Anbieters nennt im Kern gerade die Gesamtsummen der Tatverdächtigen in den verschiedenen Altersgruppen und stützt seine Gesamtaussage ausdrücklich auf diese. So wird schon in der Überschrift des Artikels die vermeintliche Gesamtzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ genannt und als „schockierend“ bezeichnet. Insbesondere Zahlen und Statistiken wirken anschaulich auf Leserinnen und Leser und können diesen die Gesamtaussage eines Artikels vermitteln. Wenn nun Zahlen doppelt so hoch dargestellt werden wie sie tatsächlich sind, wird der auf die Leserinnen und Leser wirkende Effekt verstärkt - insbesondere auf einem sensiblen Gebiet wie der Anzahl an Tatverdächtigen in der Kategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass dieser Effekt vom Anbieter, wenn nicht beabsichtigt, dann aber mindestens ihm willkommen war, um die Drastik seiner Aussagen zu erhöhen. Jedenfalls muss der Anbieter sich, wenn er den eigenen Anspruch formuliert, den hinter der PKS stehenden „Datenberg“ verstanden zu haben und zu zeigen, „wo er liegt und was er enthält“ daran festhalten lassen, dies im Sinne der journalistischen Sorgfalt dann auch korrekt zu tun.

Aus der vermeintlichen Anzahl an Vergewaltigungen wird gar die Schlussfolgerung gezogen, „dass in Deutschland etwa jeden dritten Tag die Vergewaltigung eines Mädchens durch ein 12- oder 13-jähriges nichtdeutsches Kind polizeilich gemeldet wird“. Auch diese Aussage hätte so nicht getroffen werden können, hätte der Anbieter die Werte zur Altersgruppe der 12- und 13-jährigen, nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Kategorie „Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB“ aus der Tabelle sorgfältig abgelesen. So ist die tatsächliche Anzahl

in der Tabelle auf 27 und damit auf lediglich ein Viertel der vom Anbieter dargestellten Anzahl beziffert worden.

## 2.2.2 Artikel 2

Die in Ziffer 1 des Tenors genannten Passagen des 2. Artikels entsprechen ebenfalls nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Die journalistische Sorgfalt verlangt, dass Begriffe nicht in einer entstellenden Weise verwendet sowie zur Einordnung maßgebliche Informationen nicht verschwiegen werden. Dem widerspricht es, wenn Inhalte verzerrt dargestellt werden und die vermittelten Tatsachen von Rezipienten verfälscht erfasst werden können.

Für diesen Artikel ist dieser journalistische Sorgfaltmaßstab anzulegen, weil insbesondere die Thematik der Messerangriffe in Deutschland im Jahr 2024 in den Mittelpunkt der öffentlichen Meinungsbildung gerückt ist. Im Mai 2024 hatte in Mannheim ein Afghane mit einem Messer eine Person getötet, im August 2024 hat in Solingen ein Syrer drei Personen bei einem Messerangriff das Leben genommen. Journalistisch aufbereiteten Informationen zu der Anzahl an Messerangriffen und der Herkunft der Täter wurde in diesem Zeitraum - auch bei Erscheinen des hiesigen Artikels im November 2024 - eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Verzerrnde und wahrheitswidrige Darstellungen wiegen deshalb besonders schwer, denn von einer Fehlinformation geht eine besondere Gefahr für den Prozess einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung aus.

Der Anbieter hätte ausgehend von diesem Sorgfaltmaßstab die öffentlich verfügbaren Informationen sorgfältiger recherchieren und die von ihm verwendeten Quellen in einer unverzerrten Weise - ohne Unterschlagung maßgeblicher Informationen - wiedergeben müssen.

Die Aussage des Anbieters, dass Messerangriffe „täglich und überwiegend von Syrern und Afghanen“ geführt werden, gibt die öffentlich verfügbaren Informationen verfälscht und nicht wahrheitsgetreu wieder.

Zwar erfasst das Bundeskriminalamt (BKA) in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Messerangriffe seit 2020 als gesondertes Straftat-„Phänomen“, doch gibt es dabei keine Unterscheidung zwischen Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund. Das BKA schreibt dazu selbst in einer Fußnote zum Phänomen „Messerangriffe“: „Seit 1. Januar 2020 werden „Messerangriffe“ bundesweit in der PKS als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall erfasst. Aussagen zu Tatverdächtigen sind auf der Basis nicht möglich, da bei einem Fall der Körperverletzung mit „Phänomen Messerangriff“ bspw. auch neben dem bzw. der mit einem Messer drohenden oder

*handelnden Tatverdächtigen auch unbewaffnete Tatverdächtige erfasst sein können.“ (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik - IMK-Bericht 2023, S. 15, abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren_node.html)).*

Für Schlussfolgerungen hinsichtlich der überwiegend vertretenen Staatsangehörigkeiten im Bereich der Verdächtigungen wegen Messerangriffen enthält die PKS keine Informationen.

Auch die Quelle „messerinzidenz.de“, die der Anbieter anführt, kann die Behauptung über tägliche und überwiegend von Syrern und Afghanen geführte Messerangriffe nicht untermauern. Zwar trägt der Anbieter Polizeimeldungen zusammen, in denen es um Delikte geht, die mit einem Messer begangen wurden. Jedoch lassen sich auch hier keine Aussagen über die Nationalitäten der Tatverdächtigen treffen. Laut einer Recherche des BR im Jahr 2021 nannte die Polizei nur in rund 5 Prozent ihrer Meldungen überhaupt eine Nationalität des/der Tatverdächtigen (<https://www.br.de/nachrichten/deutschlandwelt/polizeimeldungen-grosse-unterschiede-bei-nationalitaeten-nennung,SOSxxFa>). Auch der Betreiber des Angebots „messerinzidenz.de“ Andreas Ziegler sagte in einem Interview bei „alexander-wallasch.de“:

*„[Alexander Wallasch:] Der Täterhintergrund wird in den Polizeimeldungen kaum noch erwähnt. Aber was häufiger zu lesen ist, wenn es ein deutscher Täter war. Kann ich jetzt davon ausgehen, dass da, wo „deutscher Täter“ nicht erwähnt ist, man automatisch einen Migranten als Täter vermuten muss?“*

*[Andreas Ziegler:] Da wäre ich jetzt vorsichtig, denn auch deutsche Täter können einen migrantischen Hintergrund haben. Sobald die Leute zum Beispiel eingebürgert sind. Das mit der Täterherkunft - wo kommen sie her, wer genau ist das? - da sind die Daten sehr schlecht. Leider wird selten etwas dazu gesagt. Da sind die Medien besser dran, wie jetzt in Aschaffenburg. Da weiß man wohl bereits, es war ein Afghane. Generell wird der Hintergrund der Messerattentäter nicht veröffentlicht. So ist es fast unmöglich zu sagen, wie die wahre Verteilung ist.“*  
*[Hervorhebung nur hier] (<https://www.alexander-wallasch.de/die-furchtlosen/der-macher-von-messerinzidenz-de-der-erstochene-aschaffenburger-ist-fuer-mich-held-nummer-eins>, 22.01.2025)*

In der Stellungnahme des Anbieters zur Anhörung führt dieser an, dass der Hinweis auf ein Zitat aus einem seiner Artikel und damit der argumentative Bezug auf besondere Weise für das ausgewogene Angebot des Portals sprechen würde. Selbst wenn dies der Fall wäre, bestätigt dennoch das genannte Zitat aus dem Artikel des Anbieters mangelnde Daten über die Herkunft von Tatverdächtigen im Bereich von Messerangriffen.

Es steht nicht im Einklang mit der journalistischen Sorgfalt, wenn der Anbieter dieser Aussage nun in einem neueren Artikel widerspricht und ausdrücklich die Staatsangehörigkeit von (mutmaßlichen) Messerangreifern als Tatsache darstellt und dazu eine Quelle anführt, die seine Aussage nicht zu stützen vermag.

In der Zeit seit Erscheinen dieses früheren Artikels im Januar 2025 wurden diesbezüglich auch keine neueren Informationen veröffentlicht, die eine aktuell andere Beurteilung in dem hier gegenständlichen Artikel zulassen würden.

Die Stellungnahme führt als Beleg für die Aussagen des Anbieters einen Artikel der NZZ an, welcher sich auf eine Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12758) auf eine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 20/12590) bezieht. In der Antwort wird anhand der Eingangsstatistik der Bundespolizei die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen an Gewaltverbrechen, bei denen ein Messer eingesetzt wurde, im ersten Halbjahr des Jahres 2024 auf 125 beziffert. Die Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen belief sich in diesem Zeitraum auf 167. Im weiteren Verlauf der Antwort werden auch die unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten dargestellt, wonach im ersten Halbjahr 2024 insgesamt 19 syrische und 8 afghanische Staatsangehörige verdächtigt wurden.

In einer weiteren Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/10257), welche die Gesamtzahlen für die Jahre 2023 und 2022 anhand der Eingangsstatistik der Bundespolizei darstellt, ergeben sich im Hinblick auf das Verhältnis von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen vergleichbare Werte. So waren im Jahr 2023 insgesamt 244 deutsche Staatsangehörige eines Messereinsatzes verdächtig, demgegenüber wurden aus 300 nichtdeutschen Tatverdächtigen nur 24 syrische und 13 afghanische Staatsangehörige verdächtig.

Auch die Berücksichtigung des vom Anbieter vorgebrachten Artikels der NZZ vermag aber die pauschale Behauptung von „täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe“ in seinem Artikel nicht zu stützen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die genannte Quelle keine repräsentative Darstellung der Lage in Deutschland enthält.

Die Zahlen aus den Antworten der Bundesregierung, auf welche der in der Stellungnahme genannte Artikel Bezug nimmt, beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilung von Bundes- und Landespolizei kann eine Statistik der Bundespolizei nicht als repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik dargestellt werden. Die Aufgaben der Bundespolizei betreffen gemäß §§ 2-13 BPolG insbesondere den Grenzschutz sowie die Sicherheit der Bahnanlagen und des

Luftverkehrs. Etwaige Anteile von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen können im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei erheblich unterschiedlich ausfallen.

Zudem kann sich der Anbieter bei der Erstellung des benannten Beitrages auch nicht auf den Artikel der NZZ gestützt haben, da dieser erst später als der zu beanstandende Artikel erschienen ist.

Auch unabhängig von der fehlenden Repräsentativität ist die pauschale Aussage von „täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe“ irreführend und stellt entgegen der journalistischen Sorgfaltspflicht keine wahrheitsgetreue Wiedergabe von sorgfältig recherchierten, öffentlich verfügbaren Informationen dar.

„Überwiegend“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch „vor allem“ und „hauptsächlich“, so dass ein überwiegender Anteil mehr als die Hälfte einer genannten Vergleichsgruppe ausmacht.

Der Artikel nennt ausdrücklich jedoch keine Vergleichsgruppe, in welcher Syrer und Afghanen bei Messerangriffen „überwiegend“ vertreten sind“. Aufgrund des Bezugs des Artikels auf die Politik der deutschen Bundesregierung kann der Artikel von durchschnittlichen Leserinnen und Lesern nur so verstanden werden, dass Syrer und Afghanen an der Gesamtzahl an Messerangriffen in Deutschland überwiegend - mithin zu einem Anteil von mehr als 50 Prozent - beteiligt sind. Diese Aussage ist nicht belegt und stellt nach den verfügbaren Informationen eine falsche Tatsachenbehauptung dar.

So verzeichnet auch die im Artikel verlinkte Internetseite messerinzidenz.de sämtliche Anzeigen von Messerangriffen im gesamten Bundesgebiet ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit der Verdächtigen. Zwar fehlen entsprechend den obigen Ausführungen repräsentative, amtliche Angaben zu der Nationalität von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten mit eingesetztem Messer. Selbst wenn man aber die Eingangsstatistik der Bundespolizei berücksichtigt, welche der in der Stellungnahme zitierte Artikel in Bezug nimmt, machen - etwa im ersten Halbjahr 2024 - deutsche Tatverdächtige (125) die erheblich größere Zahl an Tatverdächtigen bei diesen Delikten aus als Syrer (19) und Afghanen (8). Im gesamten Jahr 2023 standen 244 deutschen Tatverdächtigen bei diesen Delikten lediglich 24 syrische und 13 afghanische Staatsangehörige gegenüber.

Aus der Formulierung des Anbieters geht nicht hervor, dass deutsche Täter bei seiner Aussage unberücksichtigt geblieben sind. Aus diesem Grund kann die Passage im Artikel des Anbieters von durchschnittlichen Leserinnen und Lesern nur so verstanden werden, dass Syrer und Afghanen in absoluten Zahlen noch häufiger Gewaltdelikte mit eingesetzten

Messern begehen als Deutsche. Diese Aussage ist, wie gezeigt, auf Basis aller hier erkennbaren Informationen sachlich falsch.

Die tatsächlichen Zahlen werden auf diese Weise verzerrt, weil die Aussage den Eindruck erweckt, dass Syrer und Afghanen sogar trotz deutlich geringerem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Deutschland<sup>1</sup> häufiger an Gewaltdelikten mit eingesetzten Messern beteiligt seien als deutsche Staatsangehörige. Dies gibt die öffentlich zugänglichen Informationen nicht wahrheitsgetreu wieder.

Selbst wenn als Vergleichsgruppe nicht sämtliche einem Messerangriff in Deutschland Verdächtige herangezogen werden, sondern lediglich die nichtdeutschen Tatverdächtigen, machen Syrer und Afghanen nicht den überwiegenden Anteil aus. Entsprechend obiger Ausführungen belief sich die Gesamtzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen im ersten Halbjahr 2024 auf 167, wovon lediglich 19 syrische und 8 afghanische Staatsangehörige waren. Auch gemeinsam sind diese beiden Staatsangehörigkeiten nicht zu einem Anteil von mehr als 50 Prozent und damit nicht überwiegend unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Messerangriffen vertreten.

Zudem entspricht es nicht journalistischer Sorgfalt, wenn in dem Artikel auf die Anzahl an tatsächlich geführten Messerangriffen im Sinne nachgewiesener Straftaten abgestellt wird, wenn die öffentlich verfügbaren Informationen - sowohl die PKS als auch die Antwort der Bundesregierung - lediglich die Anzahl an **Tatverdächtigen** darstellen. Ein Nachweis der Tat ist gerade noch nicht erfolgt. Diese wichtige Information unterschlägt der Artikel und verzerrt damit die Informationslage.

Amtliche Informationen zu nachgewiesenen Messerangriffen werden nicht veröffentlicht. In der Strafverfolgungsstatistik, welche die jährliche Zahl an strafgerichtlichen Verurteilungen abbildet, werden Delikte entsprechend der Gliederung im Strafgesetzbuch differenziert. Messerangriffe stellen keinen eigenen Straftatbestand dar: zu einem Messereinsatz kann es im Rahmen verschiedener Delikte kommen, so dass sich aus der Strafverfolgungsstatistik keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl an nachgewiesenen Messerangriffen ergeben.

Die journalistische Sorgfalt gebietet deshalb einen Hinweis darauf, dass tatsächlich nachgewiesene Messerangriffe nicht thematisiert werden können, sondern lediglich

---

<sup>1</sup> 975.060 Syrer, 442.020 Afghanen von insgesamt 14.061.640 Ausländern zum 31.12.2024 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Integration-Tabellen/rohdaten-auslaendische-bevoelkerung-zeitreihe.html>), Gesamtbevölkerung in Deutschland: 83.577.140 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-basis-2022.html#1396674>).

Tatverdächtige. Andernfalls entstünde der Eindruck, dass die in Bezug genommenen Taten bereits vor Gericht nachgewiesen werden konnten.

Die Erfassung in einer polizeilichen Statistik lässt noch keine Rückschlüsse zu, ob eine spätere, tatsächliche Verurteilung von einem Gericht ausgesprochen wird. Die mangelnde Differenzierung zwischen diesen verschiedenen Stadien bedeutet eine hohe Gefahr für die öffentliche Meinungsbildung. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt kraft des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Unschuldsvermutung, welche durch entsprechend verzerrnde Darstellungen wie in dem Artikel des Anbieters in der öffentlichen Auseinandersetzung ausgehöhlt würde - sowohl in Bezug auf konkrete Taten und die individuell Tatverdächtigen als auch in Bezug auf generelle Statistiken zu Tatverdächtigen. Die Beachtung der Unschuldsvermutung ist im Presserecht auch allgemein anerkannt (vgl. Ziffer 13 des Pressekodex; Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung - hierzu insb. die Grundsatzentscheidung BGH 7.12.1999 - VI ZR 51/99, BGHZ 143, 199 = NJW 2000, 1036 mAnm Peters, LM § 823 Nr. 130).

### 2.2.3 Artikel 3

Die in Ziffer 1 des Tenors genannten Passagen des 3. Artikels entsprechen ebenfalls nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Der Anbieter ist gehalten, Begriffe nicht in einer entstellenden Weise zu verwenden sowie zur Einordnung maßgebliche Informationen nicht zu verschweigen, andernfalls würden die öffentlich verfügbaren Informationen verzerrt und nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben werden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 MStV und Ziffer 2 des Pressekodex). Entsprechend der Ausführungen zu Artikel 1 und 2, welche mit der Ausländerkriminalität ein identisches, übergeordnetes Thema behandeln, ist der dort beschriebene journalistische Sorgfaltsmaßstab bei diesem sensiblen Thema ebenfalls anzuwenden.

Die Aussagen des Anbieters in der genannten Passage bezüglich „täglichen Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen“ von Zuwanderern überwiegend mit arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem Hintergrund verstößen gegen das Gebot der sorgfältigen Recherche und gegen die Pflicht zur wahrheitsgetreuen sowie unverzerrten Darstellung.

Der Anbieter beschreibt - veranschaulicht durch die Angabe „täglich“ - eine konkrete Zahl an verübten Straftaten, wodurch mindestens 365 Vergewaltigungen sowie „Gruppenvergewaltigungen“ durch Zuwanderer jährlich unterstellt werden. Die amtlich verfügbaren Informationen lassen nicht die Schlussfolgerung zu, dass Vergewaltigungen

oder „Gruppenvergewaltigungen“ in dieser Größenordnung von Zuwanderern verübt würden.

So erfasst die jährlich durch das Statistische Bundesamt herausgegebene Statistik der Strafverfolgung die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres. Auskunft über den Tatzeitpunkt gibt die Statistik nicht. Eine Differenzierung der Entscheidungen erfolgt nach den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts sowie nach den verhängten Sanktionen. Bei der Verletzung mehrerer Strafgesetze erfasst die Statistik lediglich eine Verurteilung nach dem Straftatbestand, der nach dem Gesetz mit der höchsten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik erfolgt eine Aufschlüsselung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB (Vergewaltigungen) und nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StGB (gemeinschaftlich begangene sexuelle Übergriffe).

In den Jahren von 2018 bis 2021 kam es jährlich zu zwischen 412 und 480 Verurteilungen durch ein deutsches Strafgericht wegen einer Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB, Ausländer machten dabei einen Anteil von 37,8 bis 42,4% aus (Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste, Sachstand - Vergewaltigung und gemeinschaftlich begangener sexueller Übergriff (Einzelfragen zur Strafverfolgungsstatistik), S. 7 ff.). Im Jahr 2022 kam es insgesamt zu 595 Verurteilungen wegen Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB, wovon 220 Nichtdeutsche waren (36,97 %). Im folgenden Jahr waren es insgesamt 688 Verurteilungen. Bei Nichtdeutschen kam es zu 266 Verurteilungen (38,66 %) (BT-Drs. 21/1071, S. 8).

Der von dem Anbieter verwendete Begriff der „Gruppenvergewaltigung“ ist dem deutschen Strafrecht jedoch fremd. So ist die Verwirklichung einer gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB zwar in der Praxis möglich. Ein Blick auf die statistisch erfassten Zahlen von Verurteilungen wegen eines gemeinschaftlich begangenen sexuellen Übergriffs lässt jedoch keine Schlussfolgerungen auf eine möglicherweise mitverwirklichte Vergewaltigung zu (Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste, Sachstand - Vergewaltigung und gemeinschaftlich begangener sexueller Übergriff (Einzelfragen zur Strafverfolgungsstatistik), S. 4 ff.). Die Anzahl an gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Verurteilungen wegen § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 StGB werden nur gemeinsam mit den Verurteilungen wegen § 177 Abs. 7 (Bei-sich-Führen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs oder Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung) und Abs. 8 StGB (Verwenden einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs, schwere Misshandlung oder Todesgefahr) erfasst. Wegen eines gemeinschaftlich begangenen sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 6

Satz 2 Nr. 2 StGB wurden im Jahr 2023 6 Nichtdeutsche und im Vorjahr lediglich 15 Nichtdeutsche verurteilt (BT-Drs. 21/1071, S. 8.).

Dem durch den Anbieter verwendeten Begriff der „Gruppenvergewaltigungen“ ist deshalb schon aus sich heraus eine gewisse Unschärfe immanent. Die öffentlich verfügbaren Informationen zu gerichtlichen Verurteilungen wegen einer Vergewaltigung oder eines gemeinschaftlich begangenen sexuellen Übergriffs von Zuwanderern vermögen ferner nicht die von dem Anbieter angegebene Anzahl zu stützen.

Im Jahr 2023 wurde laut einer Antwort der Bundesregierung insgesamt und unabhängig von der Herkunft der Tatverdächtigen in 761 Fällen der Verdacht einer - anknüpfend an den Wortlaut der Fragesteller - „Gruppenvergewaltigung“<sup>2</sup> polizeilich erfasst - ca. zwei täglich (Drucksache 20/11603, 03.06.2024, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/116/2011603.pdf>). Von insgesamt 990 Tatverdächtigen waren 146 Zuwanderer im Sinne der geltenden PKS-Definition. Diese Informationen ließen nicht einmal den Schluss zu, dass jeden zweiten Tag ein bloßer Verdacht der „Gruppenvergewaltigung“ gegen nichtdeutsche Tatverdächtige entsteht. Somit entspricht es auch und erst recht ausweislich der PKS nicht den öffentlich verfügbaren Informationen, dass „Gruppenvergewaltigungen“ von Zuwanderern täglich stattfinden.

Die journalistische Sorgfalt gebietet es, insbesondere in einem sensiblen Bereich wie der Berichterstattung über schwere Straftaten, sorgfältige Recherchen zu den geäußerten Fakten durchzuführen und insbesondere eine verzerrte Darstellung von Informationen zu unterlassen. Auf diese Weise sollen auch Unterstellungen und Vorurteile zulasten von individuell oder als Teil einer benannten Bevölkerungsgruppe bezeichneten Tätern oder Tatverdächtigen verhindert werden, die allein auf einer unsorgfältigen Recherche oder einer entstellenden Bearbeitung von öffentlich zugänglichen Informationen beruhen.

Auch eine Zuordnung der Tatverdächtigen zu bestimmten ethnischen Gruppen, wie von dem Anbieter vorgenommen („Zuwanderern überwiegend mit arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem Hintergrund“), geht aus der Antwort der Bundesregierung nicht hervor.

In der Stellungnahme weist der Bevollmächtigte des Anbieters darauf hin, dass in der PKS nur die angezeigten Fälle erfasst werden und die PKS bei Vergewaltigungen ein Vielfaches im Dunkelfeld benennt (vgl. voraussichtliches Anzeigeverhalten von ca. 1% gegenüber der

---

<sup>2</sup> Die Bundesregierung hat diesen dem Strafrecht unbekannten Begriff von den Fragestellern übernommen und diese Sonderauswertungen der PKS zugrunde gelegt, indem für die Zeit ab dem Jahr 2018 der Straftatenschlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ mit dem Filter „Tatverdächtige alleinhandelnd: nein“ kombiniert wurde.

tatsächlichen Anzahl an Taten; [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020\\_Ergebnisse\\_V1.4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=24](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.pdf?__blob=publicationFile&v=24), S. VII).

Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass vorliegend die journalistische Sorgfalt eingehalten worden ist. Eine pauschale Aussage, dass tägliche „Gruppenvergewaltigungen“ von Zuwanderern vorliegen, wäre nur dann von der journalistischen Sorgfaltspflicht gedeckt, wenn die amtlichen Statistiken - etwa die PKS oder die Strafverfolgungsstatistik - dafür Anhaltspunkte liefern würden. Dies ist nicht der Fall.

Verbleibt eine Straftat sogar ohne Anzeige und damit im Dunkelfeld, kann diese keiner konkreten Statistik über Verdächtigungen oder Verurteilungen wegen solcher Straftaten zugrunde gelegt werden, schon gar nicht über die ethnische Herkunft der Verdächtigen - es würde sich um Spekulation handeln. Der journalistischen Sorgfalt kann ein Anbieter in der Form gerecht werden, indem die Nennung der tatsächlichen Zahl an Tatverdächtigen mit einem Hinweis auf ein mögliches Dunkelfeld verbunden wird. So schreibt auch der Pressekodex in Ziffer 2 Satz 3 ausdrücklich vor, dass unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche erkennbar zu machen sind. Finden sich in den amtlichen Statistiken jedoch keine Anhaltspunkte für tägliche „Gruppenvergewaltigungen“ von Zuwanderern, können diese nicht ohne weitere Anhaltspunkte mit einer im Artikel nicht erwähnten Ergänzung um ein etwaiges Dunkelfeld angenommen werden.

Zudem verweist die Stellungnahme darauf, dass die Zahl an tatverdächtigen Zuwanderern höher sei als in der Antwort der Bundesregierung dargestellt, da eine große Zahl von „illegalen Zuwanderern“ bereits den deutschen Pass erhalten habe.

Hinsichtlich der Anzahl an tatverdächtigen Zuwanderern, die einen deutschen Pass haben, trifft die PKS keine eigenständige Aussage. In der Antwort der Bundesregierung werden deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige sowie Zuwanderer unterschieden. Als deutsche Tatverdächtige zählt die Statistik demnach auch Personen mit der deutschen Staatsangehörigkeit, die einen Migrationshintergrund haben (vgl. [https://www.polizeidein-partner.de/service/praevention-kompakt.html?tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Baction%5D=show&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bterm%5D=544&cHash=57448cb75c0b02627b195db61e462046](https://www.polizeidein-partner.de/service/praevention-kompakt.html?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=544&cHash=57448cb75c0b02627b195db61e462046)).

Als Zuwanderer gelten nach der Definition im Bundeslagebild (vgl. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028\\_pkss-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pkss-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8), S. 12) zugewanderte Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber/-in“, „Schutzberechtigte/-r und Asylberechtigte/-r, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurden.

Es widerspricht der journalistischen Sorgfalt, wenn der Anbieter ohne nähere Anhaltspunkte auch deutsche Tatverdächtige mit Migrationshintergrund seiner Aussage zu täglichen „Gruppenvergewaltigungen“ von Zuwanderern zugrunde legt - obwohl die PKS hinsichtlich dieser Gruppe keine Aussage trifft, sondern sie unter die Gruppe der deutschen Tatverdächtigen fasst. Die journalistische Sorgfalt gebietet es gerade, Zahlen aus einer amtlichen Quelle und ihre Bezugsgruppen nicht aufgrund eigener Vermutungen zu verändern. Dies gilt, wie bereits unter 2.2.1 dargelegt, umso mehr in dem sensiblen Bereich der Berichterstattung über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Daher verstößt die Aussage bezüglich „Gruppenvergewaltigungen“ sowohl im Hinblick auf die Häufigkeit als auch auf die Herkunft der Tatverdächtigen gegen die in § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV geregelten Sorgfaltspflichten.

Selbst wenn man, wie der Anbieter, damit argumentieren wollte, dass die Zahlen aus den oben genannten Gründen deutlich höher wären, wäre dem entgegenzuhalten, dass es auch andere Faktoren gibt, die sich insbesondere auf den Vergleich der Zahlen zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen auswirken.

So bestehen soziodemografische Unterschiede zwischen der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung in Deutschland, in letzterer Gruppe sind die in Kriminalstatistiken vorrangig vertretenen Altersgruppen häufiger vertreten. Auch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Ausländer häufiger angezeigt und von Polizisten kontrolliert werden als deutsche Staatsangehörige (vgl. <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet/#node-content-title-0>).

Zudem verstößt der darauffolgende Absatz gegen die journalistischen Grundsätze nach § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV. Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der anerkannten journalistischen Grundsätze kann nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere der vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarte Pressekodex als Leitlinie herangezogen werden (Nds. LT-Drs. 18/6414, S. 99), in dem auch das Diskriminierungsverbot (Ziffer 12) geregelt ist. Ziffer 12 verbietet Diskriminierungen innerhalb journalistischer Berichterstattung:

*Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.*

Die in den oben genannten Passagen im Artikel 3 enthaltenen Aussagen verstößen gegen diese Vorgaben.

Durch Aussagen wie „täglichen Terror“, der „von sich vielfach illegal in diesem Land aufhaltenden Menschen“ verbreitet würde, die „unsere Art zu leben verachten“ und von „Menschen finanziell [...] profitieren, die sie ausrauben, deren Frauen sie schänden und die sie zutiefst verachten“ und die „keinerlei Achtung“ vor den Menschen hier hätten, wird eine Generalisierung vorgenommen, die mit Bezug auf den vorherigen Absatz vor allem Zuwanderer mit „arabisch-muslimischen und muslimisch-afrikanischem“ Hintergrund diskriminiert.

Zwar lässt sich durch Daten der PKS feststellen, dass nichtdeutsche Tatverdächtige dort - aus diversen Gründen - überproportional vertreten sind, doch unterstellt der Anbieter durch die genannten Formulierungen einer ganzen Bevölkerungsgruppe pauschal kriminelles und verachtendes Verhalten. Auf diese Weise werden Vorurteile gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen geschürt. Derartige Aussagen entmenschlichen und stigmatisieren Menschen pauschal, was in direktem Widerspruch zu den journalistischen Sorgfaltspflichten steht. Insgesamt nimmt der Anbieter hier eine diskriminierende Verallgemeinerung vor, für die es keine belastbare statistische Grundlage gibt. Auf diese Weise entsteht eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Meinungsbildung, weil den Leserinnen und Lesern losgelöst von der Faktenlage eine herabwürdigende und diskriminierende Haltung gegenüber Zuwanderern mit muslimischem Hintergrund vermittelt wird. Die entstehenden Differenzen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen beeinträchtigen den öffentlichen Meinungsbildungsprozess in einer demokratischen Gesellschaft. In den dargestellten Diskriminierungen liegt ein Verstoß gegen die journalistischen Grundsätze gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV vor, konkretisiert durch Ziffer 12 des Pressekodex.

### **3. Ermessenserwägung**

Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen sind verhältnismäßig. Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV trifft die zuständige Landesmedienanstalt bei einem festgestellten Verstoß gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages die erforderlichen Maßnahmen. Der zuständigen Landesmedienanstalt wird kein Entschließungs-, aber ein Auswahlermessen bei der konkret zu treffenden Maßnahme eingeräumt (BVerwG, Urt. v. 22.06.2016 - 6 C 9.15, NVwZ-RR 2016, 773 Rn. 9; VG München, AfP 2013, 539, 546). Gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV kommen als Maßnahmen insbesondere der Ausspruch einer Beanstandung, die Untersagung, die Rücknahme, der Widerruf sowie die Sperrung in Betracht.

Sowohl der Ausspruch der Beanstandung (Ziffer 1 des Tenors) als auch die Untersagungen

der Verbreitung der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 beanstandeten Form (Ziffer 2 des Tenors) sind verhältnismäßig. Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie einem legitimen Zweck dient, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet ist sowie erforderlich und angemessen ist. Das ist hier der Fall.

### **3.1 Beanstandungen (Ziffer 1 des Tenors)**

Die Beanstandung dient dem legitimen Zweck, dem Anbieter die Verstöße vor Augen zu führen und ihn damit zur nachhaltigen Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze zu ermahnen. Dies dient dem Schutz des freien öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses (vgl. Nds. LT-Drs. 18/6414, S. 88).

Die Beanstandung ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen, indem sie den Anbieter nachhaltig zur Beachtung der anerkannten journalistischen Grundsätze anhält.

Sie ist zudem erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks in Frage kommt. Das ist hier der Fall, denn die Beanstandung stellt die mildeste Maßnahme unter den Aufsichtsmitteln dar (vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. Mai 2019, 27 K 93.16; VG Hannover, Urteil vom 17.11.2016 - 7 A 280/15; VG Münster, Urteil vom 12. Februar 2010, 1 K 1608/09). Ausweislich der Stellungnahme des Anbieters ist dieser weiterhin der Auffassung, die anerkannten journalistischen Grundsätze gewahrt zu haben. Zudem hat er mehrfach öffentlich die regulatorische Zuständigkeit der NLM und die Geltung der Ermächtigungsgrundlage des Einschreitens bestritten. Hinsichtlich des Artikels 1 weist der Anbieter die Vorwürfe gar mit der Begründung zurück, dass seine Quelle, die Tabelle der Polizeilichen Kriminalstatistik, unübersichtlich und fragwürdig aufgebaut sei. Trotz dieser Auffassung hat der Anbieter die Interpretationshilfen für die Tabellen nicht herangezogen. Auch verweist die Stellungnahme darauf, dass sich auch bei Verwendung der richtigen Zahlen an der Grundaussage des Artikels 1 nichts ändern würde oder etwa in Artikel 3 die Aussage zu täglichen Vergewaltigungen von Zuwanderern mit dem Dunkelfeld oder etwaigen Einbürgerungen erklärt werden kann.

Aufgrund der uneinsichtigen Stellungnahme ist damit zu rechnen, dass auch in zukünftigen Artikeln eine unsorgfältige Arbeitsweise gegenüber umfangreichen Quellen angewandt wird sowie eine wahrheitsgetreue Wiedergabe von Informationen hinter der Vermittlung einer beabsichtigten Grundaussage zurückgestellt wird. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Beanstandung abgesehen werden. Diese ist erforderlich, um den Anbieter nachdrücklich zur Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze anzuhalten.

Die Beanstandung ist auch angemessen. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn der mit ihr einhergehende Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Das

ist hier der Fall. Die Beanstandung stellt bereits das mildeste Mittel unter den zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen dar. Allein mit der Beanstandung sind für den Anbieter keine weitreichenden Konsequenzen verbunden.

Entgegen der in der Stellungnahme vertretenen Auffassung soll die Berichterstattung gerade nicht verhindert werden, vielmehr wird die Art und Weise bzw. das „Wie“ und damit die handwerkliche Umsetzung der Berichterstattung beanstandet. Solange ein Artikel die anerkannten Grundsätze der journalistischen Sorgfalt achtet, stellt die journalistische Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung dar und ist auch im Hinblick auf die Informationsfreiheit der Leserinnen und Leser aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GG unverzichtbar. Bei Missachtung dieser Grundsätze der journalistischen Sorgfalt entstehen jedoch Gefahren für die öffentliche Meinungsbildung, diese wird durch verzerrende und diskriminierende Darstellungen beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung der Grundrechte des Anbieters, insbesondere aus Art. 5 Abs. 1 GG, überwiegt in diesem Fall der Schutz des freien öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses.

### **3.2 Untersagungen (Ziffer 2 des Tenors)**

Die Untersagungen der Verbreitung der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form ist ebenfalls verhältnismäßig. Die Untersagungen dienen dem legitimen Zweck, die Verstöße gegen die journalistischen Grundsätze durch Anpassung der sorgfaltswidrigen Passagen zu beseitigen und dadurch den Schutz des freien öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses zu fördern.

Die Untersagungen der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form sind zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, weil mit der Umsetzung der Untersagungen durch den Anbieter eine Beseitigung der Verstöße einhergehen würde. Sie sind auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich (§ 109 Abs. 2 Satz 2 MStV). Mit einer reinen Beanstandung als mildestem Mittel wären die Rechtsverstöße vorliegend noch nicht beseitigt, da die Beiträge weiterhin abrufbar sind. Der freie öffentliche und individuelle Meinungsbildungsprozess wäre damit weiterhin beeinträchtigt. Insbesondere steht die Thematik der Ausländerkriminalität weiterhin stark im Mittelpunkt der öffentlichen Meinungsbildung und Diskussion. Der Anbieter hat die verfahrensgegenständlichen Beiträge auch weder auf ein Hinweisschreiben noch auf die Anhörung im Verwaltungsverfahren angepasst. Vielmehr zeigte er sich, wie bereits unter Abschnitt 3.1 beschrieben, uneinsichtig und wies Vorwürfe gar zurück.

Die Untersagungen der Verbreitung der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form sind auch angemessen. Eine Maßnahme

ist angemessen, wenn der mit ihr einhergehende Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Das ist hier der Fall.

Nach Abwägung der gegenläufigen Rechtspositionen erweisen sich die Untersagungen der Verbreitung der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form als verhältnismäßig. Sie stehen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit (§ 109 Abs. 2 Satz 1 MStV). Die Untersagungen der Verbreitung der Passagen der verfahrensgegenständlichen Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form stehen auch nicht außer Verhältnis zu den Grundrechtspositionen des Anbieters, insbesondere seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1, Art. 12, Art. 19 Abs. 3 GG. Es kann hier dahinstehen, ob die verfahrensgegenständlichen Äußerungen als unwahre Tatsachenbehauptungen überhaupt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind und ob grundrechtskonkurrierend neben der Meinungsfreiheit auch die Schutzbereiche der Presse- oder Rundfunk- und Berufsfreiheit eröffnet sind. Denn ein mit den Untersagungen einhergehender Grundrechtseingriff steht vorliegend selbst bei Eröffnung der genannten Schutzbereiche nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck - dem Schutz des öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses. Die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG werden nicht schrankenlos gewährleistet, sondern finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, wozu auch die §§ 109 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV zählen. Auch die Berufsfreiheit des Anbieters kann gem. Art 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Berufsausübungsregeln können dabei bereits durch vernünftige Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt sein (stRspr., siehe nur: BVerfG, Beschluss vom 05. Dezember 1995 - 1 BvR 2011/94 - NJW 1996, 1882, 1883).

Bei der Abwägung der gegenläufigen Rechtspositionen wird nicht unberücksichtigt gelassen, dass es sich bei den Grundrechten des Anbieters aus Art. 5 Abs. 1 GG um für die freiheitlich demokratische Grundordnung schlechthin konstituierende Grundrechte handelt.

Jedoch kommt in einem demokratischen Rechtsstaat auch der öffentlichen Meinungsbildung der Bevölkerung eine herausgehobene Bedeutung zu, weil die Bildung einer Meinung maßgebliche Voraussetzung für die Teilhabe an öffentlichen Diskussionen und insbesondere für die Wahrnehmung des Wahlrechts in einer Demokratie ist. Letztlich dient die Einhaltung der journalistischen Grundsätze also auch der Verwirklichung des in Art. 20 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommenden Demokratieprinzips. Ein freier Meinungsbildungsprozess ist entsprechend nicht mehr gewahrt, wenn dieser durch die Verletzung von journalistischen Sorgfaltspflichten beeinträchtigt oder gar manipuliert wird. An der Verbreitung der Passagen der Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors

beanstandeten Form unter Verstoß gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze besteht aufgrund der Schwere der Verstöße im vorliegenden Fall kein schützenswertes Interesse.

Dem Anbieter wäre es, wie oben dargelegt, ohne Weiteres möglich und auch zumutbar gewesen, bei der Recherche und Verbreitung der Beiträge die notwendige Sorgfalt anzuwenden und die Verstöße zu vermeiden, zumal er bereits durch ein Hinweisschreiben auf die notwendige Einhaltung der journalistischen Grundsätze auf seinem Angebot aufmerksam gemacht wurde. Die Beeinträchtigung des öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses wiegt im vorliegenden Fall besonders schwer. Der Anbieter berichtet in den gegenständlichen Beiträgen über das innenpolitische Thema der Kriminalität im Kontext von Migration.

Verzerrende sowie diskriminierende Darstellungen in dem Bereich von Ausländerkriminalität in einem journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedium können hohe, negative Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung haben. Leserinnen und Lesern bringen journalistischen Artikeln ohnehin ein erhöhtes Vertrauen entgegen, was umso mehr bei der Wiedergabe von Zahlen und Statistiken aus amtlichen Quellen wie der Polizeilichen Kriminalstatistik gilt. Die Aussagen des Anbieters betreffen mit Straftaten in Gestalt von Messerangriffen oder Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zudem äußerst sensible Bereiche.

Demgegenüber wiegt der Eingriff in die Grundrechtspositionen des Anbieters weniger schwer. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass ihm die Verbreitung der verfahrensgegenständlichen Beiträge nicht gänzlich untersagt wird. Die Untersagungen beziehen sich lediglich auf die Verbreitung der Passagen der Beiträge in der unter Ziffer 1 des Tenors beanstandeten Form. Eine komplette Löschung der Beiträge ist mit den hier ausgesprochenen Untersagungen nicht verbunden. Dem Anbieter bleibt es unbenommen, die verfahrensgegenständlichen Beiträge nach Behebung der Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV weiterhin ohne die Rechtsverstöße auf seinem Telemedienangebot zum Abruf bereit zu halten. Die Untersagungen schränken den Anbieter ferner in keiner Weise bei sonstigen Meinungsäußerungen zu diesem oder anderen Themen oder bei Berichten zu Tatsachen ein, soweit diese unter Wahrung der journalistischen Sorgfaltspflicht erfolgen.

Die Untersagungen sind daher auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Positionen verhältnismäßig.

#### **4. Zwangsgeldandrohung**

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt gemäß § 70 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 Abs. 1 Nr. 2, 67, 70

Abs. 1, 2, 5 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Die NLM ist nach 106 Abs. 1 Satz 1 MStV zuständig für Maßnahmen zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes. Die hier gegenständliche Androhung eines Zwangsgeldes liegt in ihrer eigenen Entscheidungsbefugnis.

Die Voraussetzungen für die Androhung eines Zwangsgeldes liegen vor und diese Androhung kann gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 NPOG mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung aufgegeben wird. Diese Verbindung ist auch im vorliegenden Fall zweckmäßig, die Androhung soll eine etwaig notwendige, spätere Durchsetzung des Verwaltungsaktes ermöglichen. Der mit ihr einhergehende Eingriff in Rechte des Anbieters ist demgegenüber gering.

Mit den verfahrensgegenständlichen Untersagungsverfügungen geht das Handlungsgebot einher, die beanstandeten Beiträge entweder den Beanstandungen entsprechend anzupassen oder zu entfernen. Hierbei handelt es sich um eine unvertretbare Handlung, da diese nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann. Lediglich der Anbieter kann diese Verpflichtung erfüllen, da sich die fraglichen Beiträge auf seinem Telemedienangebot befinden. Eine Ersatzvornahme kommt daher nicht in Betracht. Das Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um die Durchsetzung der Untersagungsverfügungen zu erreichen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro für jeden der beanstandeten Artikel ist als mögliches Mittel zur Durchsetzung der Untersagungsverfügungen geeignet, erforderlich und angemessen. Gemäß § 67 Abs. 1 NPOG kann ein Zwangsgeld mindestens 10 und höchstens 100.000 Euro betragen, bei seiner Bemessung ist auch das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Person an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen. Daneben berücksichtigt die Höhe des Zwangsgeldes die Wichtigkeit des mit den Untersagungsverfügungen verfolgten Zweckes, eine freie, öffentliche Meinungsbildung der Leserinnen und Leser zu bewahren. Auch die wirtschaftliche Bedeutung des Angebotes und das Interesse an der Nichtbefolgung der Untersagungsverfügungen liegen der Bemessung der Zwangsgeldhöhe zugrunde. Berücksichtigt wurde ferner, dass es sich um die erste Zwangsgeldandrohung in dieser Sache handelt. Das hier angedrohte Zwangsgeld bewegt sich daher im unteren Bereich des zulässigen Zwangsgeldrahmens.

Der Hinweis auf die Ersatzzwangshaft erfolgt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 NPOG.

### **III. Kostenentscheidung**

Nach § 104 Abs. 11 MStV i. V. m. §§ 1, 2 der Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages

(MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) (Kostensatzung) erhebt die zuständige Landesmedienanstalt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 104 Abs. 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß der Kostensatzung.

Nach § 2 Abs. 1 der Kostensatzung werden für Amtshandlungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr wird nach § 2 Abs. 3 der Kostensatzung auf der Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt. Die lfd. Nr. A II. 1 des Gebührenverzeichnisses der Kostensatzung sieht für Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 22 MStV gegenüber privaten bundesweit ausgerichteten Anbietern von Telemedien eine Gebühr im Rahmen von 250,- bis 10.000 Euro vor. Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist gem. § 2 Abs. 2 S. 2 der Kostensatzung die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner zu bemessen. Vorliegend wird für die Bemessung der Gebühr allein auf den Verwaltungsaufwand abgestellt.

Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Erwägungen ist eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro angemessen, aber auch ausreichend. Es ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstanden. Erforderlich waren die mehrfache Sichtung, Sicherung und Überprüfung der drei verfahrensgegenständlichen Beiträge, die Anhörung des Anbieters und Prüfung seiner Stellungnahme. Dabei fiel ferner ein erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Recherche zahlreicher Quellen an. Schließlich fällt auch ein erheblicher zeitlicher und personeller Aufwand durch die Befassung einer Prüfgruppe und die Herbeiführung einer Kommissionsentscheidung der ZAK ins Gewicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.



Prof. Christian Krebs LL.M.